

Stadtarchiv Mannheim

**Rechtsanwaltskanzlei
Heimerich**

Zugang 40/1978

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang *24* / 19*78* Nr. *510*

147 / 46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Olga von Voigts-Rhetz

Schlitz-Hessen

angefangen : _____ 19____
beendet : _____ 19____

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 40 /1978 Nr. 1221

- 122

Enthalmen

29.5.48

London

M. 75. -

Nights - Rhey
- 147 -

M 75. -

Konnen bezahlt.

Ablage!

Keidelberg, den 29. Januar 1448

VH.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

W. 15/11

21. Januar 1948 .

et 11/11

Dr. O. / M.
- 147 -

Frau
Olga von Voigts - Rhetz ,
S c h l i t z / Hessen .

Sehr geehrte gnädige Frau !

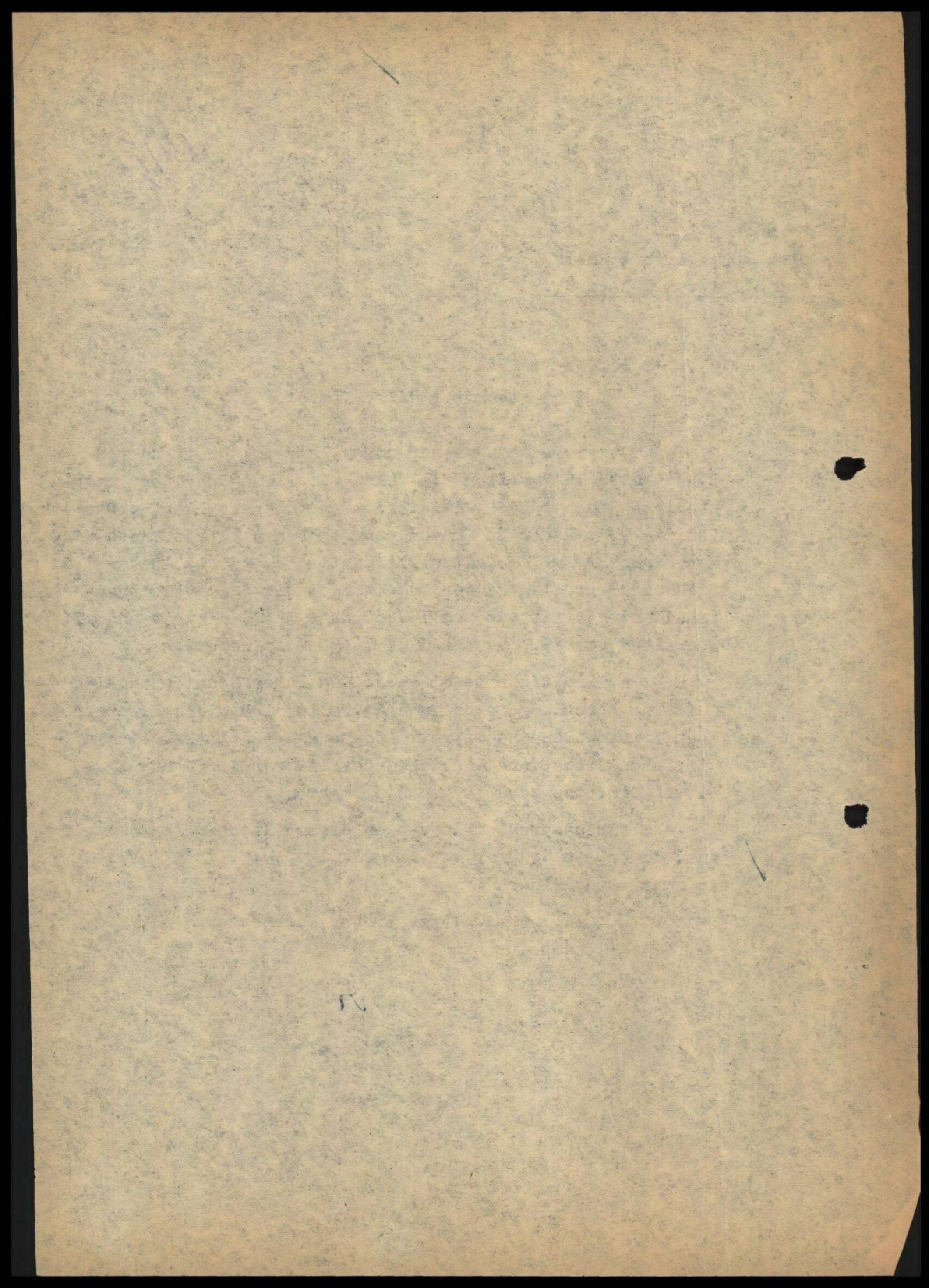
Unter Bezugnahme auf unser letztes Schreiben vom 5. September 1947 teilen wir Ihnen mit , dass der dort angekündigte Bescheid des Ministeriums nunmehr vorliegt . Darnach ist die ursprüngliche Kürzung aufgehoben und Ihre Rente wieder ungefähr auf den alten Betrag festgesetzt . Dies ergibt sich auch bereits aus der Kassenanweisung des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 15. November 1947, die Sie uns mit Schreiben vom 29. November 1947 mitgeteilt haben .

Hiermit dürfte die Regelung Ihrer Pensionsangelegenheit zum Abschluss gekommen sein. Falls sich wider Erwarten noch irgendwelche Schwierigkeiten ergeben sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung und bitten Sie, uns darüber zu unterrichten .

Für unsere Bemühungen in dieser Sache gestatten wir uns, Ihnen ein Honorar von RM 75.- in Ansatz zu bringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Heidelberg , den 16. Januar 1948 .

Dr.O./M.

Betr.: Frau Olga von Voigts - Rhetz .

N o t i z .

Diese Sache ist nunmehr abgeschlossen . Sollen wir Frau Voigts-Rhetz eine Kostenrechnung schicken, oder erfolgt diese Beratung kostenlos ? Man könnte an eine Korrespondenzgebühr aus dem jährlichen Betrag der Rente von aufgerundet RM 2.800.- denken, d.s. RM 99.- zuzüglich Umsatzsteuer und Portoauslagen . Oder soll vielleicht die Honorarrechnung nicht an Frau Voigts-Rhetz persönlich, sondern an eine ihrer Verwandten gerichtet werden ?

Herrn Dr.H e i m e r i c h .

75-

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen

Wiesbaden, 6. Januar 1948
Parkstraße 44

Antrag 2,760.-

irrtümlich geöffnet -1147

hierin 10% + 2. Lohn

P 1661 - P 4/42/65

14. Jan. 1948

An die
Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Vorschüsse auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- u. Waisengelder
für bezirksfremde Empfänger

Bezug: Mein Schreiben vom 29. 8. 47 P 1661 - P 4/9235

Durch meinen Erl. vom 27. 8. 47 III b/F hat der § 3 des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- u. Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. 2. 46 eine Einschränkung dahingehend erfahren, dass der Vorschuss auf Witwen und Waisengelder insgesamt den Betrag nicht übersteigen darf, der an den Ruhestandsbeamten als Vorschuss gezahlt worden ist oder hätte gezahlt werden können. Hiernach ist ab 1.10.47 zu verfahren. Ich habe daher meinen Erlass vom 30.12.46 P 1661 - P 4/9304 aufgehoben, so dass die von Ihnen vertretene Witwe eines verstorbenen Reichsbeamten von diesem Zeitpunkt ab wieder ihre vollen Ruhegehaltsbezüge erhält.

Im Auftrag
gez. Dr. Bachor *Beglaubigt*
Hessisches Staatsministerium
Vertragsangestellter *Küpper*

W.N. 15, I. 48

Schleiss 29. November 47

147-

3. Dez. 1947

Herrn Dr. Dr. h. c.

Herrmann Kimmrich, Rechtsanwalt u. Notar

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4.

Ich erlaube heute

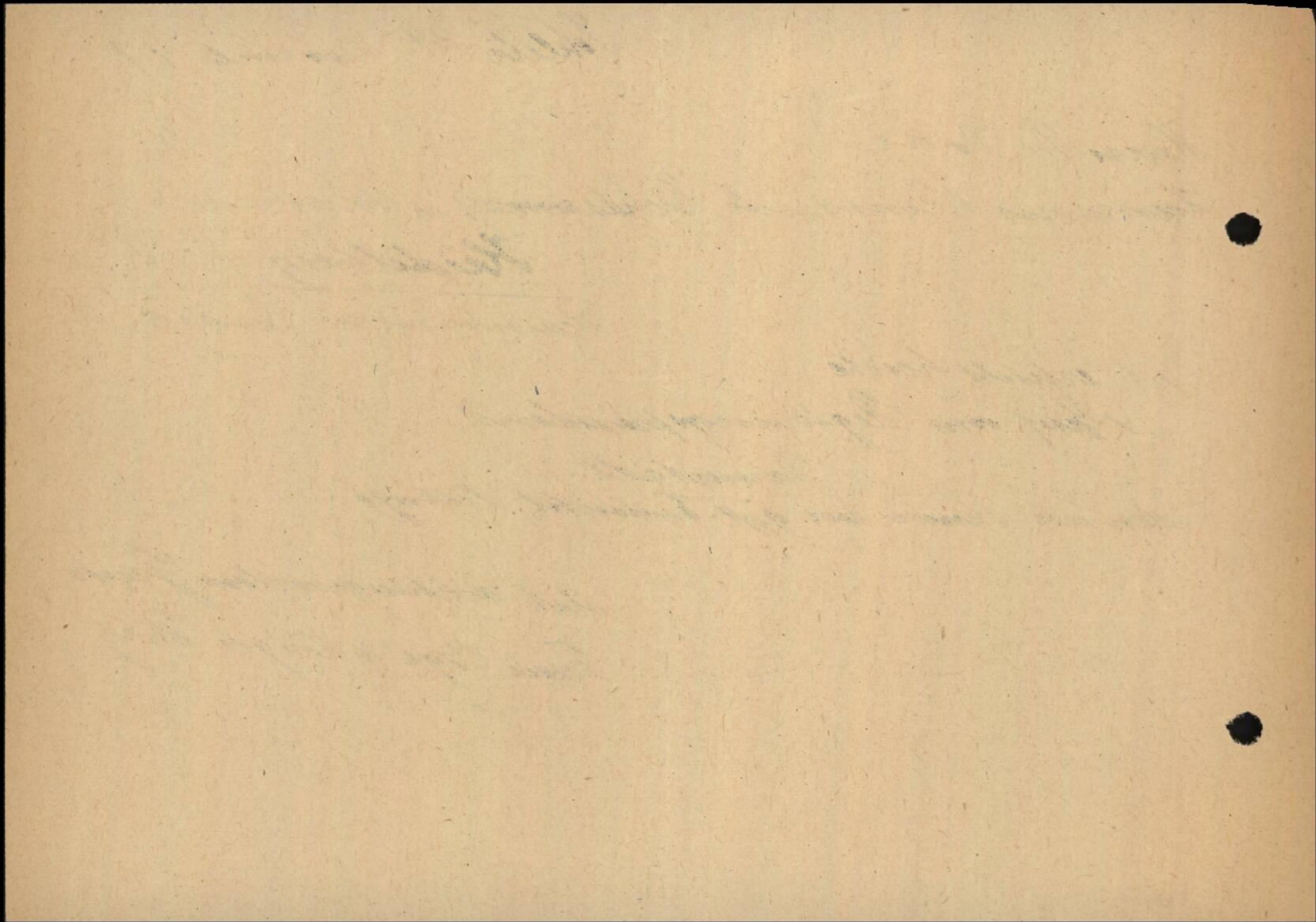
Bitte um Regierungsgenehmigung

Darmstadt

den ich Ihnen zur gef. Einsicht beifüge.

Mit achtungsvollem Gruss

Frau Olga v. Wright Rhetz



Abschrift.

Regierungspräsident Darmstadt
Finanzabteilung - Besoldungsstelle

Darmstadt, den 15. November 1947.
Rheinstr. 62, Baracke Ia

Nr.: F.B. St.

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für bezirk fremde Empfänger nach dem
Gesetz vom 11.2.1946;
hier: Frau Olga von Voigts-Rhetz, Gesandtenwitwe zu Schlitz, Kreis
Lauterbach.

An die Staatsoberkasse Darmstadt

K a s s e n a n w e i s u n g

Buchungsstelle: Epl. XI, Kap 2, Tit. 2 der fort dauernden Ausgaben
des ordentl. Landeshaushaltsplans f d. Rj 1947 ff

Gemäß II des Erlasses des Hess. Staatsministeriums - Der Minister
der Finanzen - vom 27. August 1947 III b/F. in Verbindung mit dem
Erlaß vom 5. September 1947 MD. darf der Vorschuß auf Witwen- und
Waisengeld insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der an den
Ruhestandsbeamten als Vorschuß gezahlt worden ist oder hätte ge-
zahlt werden können.

Die Umrechnung des Vorschußbetrages für Witwen, die bisher der
Begrenzung auf 180,-- RM unterlagen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober
1947 vorzunehmen.

Wir beauftragen Sie daher, der Obengenannten statt des seitherigen
Vorschusses von 180,-- RM monatlich, vom 1. Oktober 1947 an
einen solchen von monatlich 229,33 RM in Worten:

"Zweihundertneunundzwanzig Reichsmark 33 Rpf"

wie üblich zu zahlen und an obenbezeichneter Stelle zu buchen

Die Kürzung von 6% nach der Gehaltskürzungsverordnung ist bei
Festsetzung des Vorschusses berücksichtigt worden.

Im Auftrag:
gez. Häußler

In Abschrift Frau
Olga von Voigte-Rhetz, Gesandtenwitwe
Schlitz, Kreis Lauterbach

zur Kenntnisnahme.

Die Festsetzung des Vorschusses ist mit ausdrücklichem Vorbehalt der Änderung und Berichtigung im Falle von Irrtümern oder im Falle der Festsetzung neuer oder veränderter Grundsätze hierfür erfolgt.

Es wird ausdrücklich Ihre Verpflichtung festgestellt, sich Mehrbezüge, die Ihnen auf Grund dieser Berechnung etwa ausgezahlt werden, später an Ihren Bezügen einbehalten zu lassen bezw. zurückzuzahlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sie zur teilweisen oder ganzen Zurückzahlung der Vorschüsse verpflichtet sind, wenn Umstände eintreten, die eine solche Rückzahlung bedingen.

Die Zahlung des Vorschusses erfolgt grundsätzlich durch Postbarscheck.

Im Auftrag:
gez. Häußler



Für die Richtigkeit
Traubmann
Vertragsangestellte

5. Sept. 1947

al 8/9.

Dr. O. M.
- 147 -

Frau
Olga von Voigts-Rhetz
Schlitz / Hessen.

Sehr geehrte gnädige Frau !

In Ihrer Pensionsangelegenheit haben wir in der Zwischenzeit einen umfangreichen Schriftwechsel mit der Staatsoberkasse Darmstadt wegen der Herabsetzung Ihrer Bruttobezüge von RM 221.33 auf RM 180.- monatlich geführt. Der hessische Finanzminister teilt uns hierzu am 29.8.1947 mit, dass die Bestimmungen des Gesetzes in diesem Punkt in nächster Zeit einer Änderung unterworfen sein würden und dass diese Änderung durch die Staatsoberkasse Hessen bereits vorweggenommen worden sei. Der Minister wird uns nach Abschluss der Beratungen des neuen Gesetzes wiederum Nachricht geben.

Es ist damit zu rechnen, dass das neue Gesetz die an Ihren Bezügen vorgenommene Kürzung nachträglich sanktionieren wird. Wir nehmen deshalb vorläufig davon Abstand, diese Sache weiter zu verfolgen, bis wir endgültigen Bescheid vom Finanzministerium erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

5. Sept. 1944

Dr. O. W.
- 147 -

Präsident
Oskar von Vogler - 147
Reichsminister / Hessen

Sehr geehrte Herr!

In Ihrer Pensionenangelegenheit haben wir in der Zeit
ebenfalls einen unangenehmen Schriftwechsel mit der Staats-
oberkasse Darmstadt wegen der Herabsetzung Ihrer Pensionsbezüge
vom RM 221.55 auf RM 180.- mündlich geführt. Der hessische
Finanzminister teilte uns hierzu am 28.8.1944 mit, dass die
Bestimmungen des Gesetzes in diesem Punkt in nächster Zeit
einer Änderung unterworfen sein würden und dass diese Änderung
durch die Staatsoberkasse Hessen bereits vorgenommen worden
sei. Der Minister wird uns nach Abschluss der Revision des
neuen Gesetzes wiederum Nachricht geben.

Es ist anzunehmen, dass das neue Gesetz die an
Ihren Bezügen vorgenommene Kürzung nachträglich ausgleichen
wird. Wir nehmen deshalb vorläufig davon Abstand, dass Sie
das weiter zu verfolgen, bis wir endgültigen Bescheid von
Finanzministerien erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Reichsminister

P 1661 - P 4/9135

3. Sep. 1947

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto
Heidelberg

Handwritten initials: H, φ, W

Betr.: Vorschüsse auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.8.1947

Die Ausführungen Ihres Schreibens sind bereits Gegenstand von Beratungen, die mit dem Ziel geführt werden, das Vorschußgesetz vom 11.2.1946 abzuändern bzw. zu ergänzen, wobei die Verfügung des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 14.1.1947, die auf einer Anordnung von mir vom 30.12.1946 beruht, aufgehoben werden wird. Diese Anordnung ist deswegen erlassen worden, weil die Fassung des § 3 des Gesetzes vom 11.2.1946 zu unerwünschten Ungerechtigkeiten geführt hat. Während einem Ostflüchtling neben der Wohnungsmiete nur monatlich 39,- RM Unterstützung angewiesen werden konnte, erhielt z.B. die Witwe eines Ministerialdirektors mit 2 Kindern auf Grund des Vorschußgesetzes monatlich 528,94 RM Hinterbliebenenbezüge (300,- RM Höchstbetrag aus Witwengeld von 472,35 RM + 2 x 94,47 RM Waisengeld + 2 x 20,- RM Kinderzuschlag). Würde der Ruhestandsbeamte dagegen noch leben, so würde das Ruhegehalt nur insgesamt 340,- RM betragen (300,- RM Höchstbetrag + 2 x 20,- RM Kinderzuschlag). Um diese Ungerechtigkeiten, die nach dem Bericht eines Regierungspräsidenten bereits zu lebhafter Kritik in der Bevölkerung geführt hat, so schnell wie möglich auszugleichen, ist vorerst in einer Verw. Anordnung der Höchstbetrag des Vorschusses an Witwengeld auf 180,- RM (in Anlehnung an § 98 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 = 60 % des Höchstbetrages an Vorschuß auf Ruhegehalt mit 300,- RM) und der Höchstbetrag des Vorschusses an Waisengeld bei Halbwaisen auf monatlich 35,- RM festgesetzt worden. Es war von vornherein klar, daß diese Lösung nur eine behelfsmäßige sein konnte, und daß der § 3 wie auch andere Teile des Gesetzes nur durch ein neues Gesetz geändert werden können.

Nach Abschluß der Beratungen des neuen Gesetzes erhalten Sie wiederum Nachricht.

Im Auftrag

Handwritten signature: H. Garlow

*Freundlich Grüße
an Herrn H. Heimerich!*

1.0.

W. 5/9

21. August 1947

Dr. O. U.
- 147 -

An das

Grosshessische Staatsministerium

Der Minister der Finanzen

Wiesbaden

Langgasse 34

Betrifft: Vorschüsse auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger.

Wir vertreten die Witwe eines verstorbenen Reichsbeamten, die auf Grund einer Kassenanweisung der staatlichen Besoldungsstelle Darmstadt vom 12. September 1946 einen monatlichen Vorschuss von RM 233.33 zu erhalten hat. Auf Grund einer Verfügung des Grosshessischen Staatsministeriums - Der Minister der Finanzen P 1610 vom 1. Juli 1946 erlitten diese Bezüge mit Wirkung vom 1. August 1946 eine 6%ige Kürzung. Wie wir nunmehr von der Staatsoberkasse in Darmstadt erfahren, ist für solche Bezüge durch Verfügung des Regierungspräsidenten Darmstadt Abt. II Finanzen vom 14. Januar 1947 - Nr. II/186/47 mit Wirkung vom 1. Februar 1947 ein Höchstbetrag von RM 180.-- monatlich festgesetzt worden.

Wir haben Bedenken, ob durch Verfügungen seitens des Ministeriums oder gar des Regierungspräsidenten die durch Landesgesetz festgesetzten Höchstgrenzen herabgesetzt werden können. Gemäss § 12 des Gesetzes vom 11. Februar 1946 ist zwar der Minister der Finanzen zum Erlass von Ausführungsverordnungen ermächtigt. Hiervon hat der Minister Gebrauch gemacht durch Erlass einer Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1946. Die Möglichkeit, die im Gesetz in § 3 festgesetzten Höchstgrenzen herabzusetzen, besteht u.E. im Rahmen eines Ausführungs-

Staatsoberkasse
Darmstadt

Darmstadt, den 12. Aug. 1947
Eugen-Bracht-Weg 6 Fernsprecher 761

Zeichen: Buchh. Nr. 8
(Bei allen Antworten anzugeben)

16. Aug. 1947

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach dem Gesetz vom 11.6.1946; hier: Frau von Voigts-Rhettz Schlitz/Obh.

Herrn
Dr. Otto
Rechtsanwalt

AKK

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Zu Ihrem Schreiben vom 2. August 1947

Der Höchstbetrag der an bezirksfremde versorgungsberechtigte Witwen zu zahlenden Vorschüsse sowie des Waisengeldes ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten Darmstadt Abteilung II Finanzen vom 14.1.1947 Nr. II/186/47 mit Wirkung vom 1. Febr. 1947 auf 180,-- RM bzw. 35,-- RM festgesetzt worden.

Heinrich Schmidt

Zeichen Buch. Nr.
(bei allen Anträgen anzugeben)

18. 11. 1945

Betreffend: ...
...
...

Herr
H. U. o.
Herrn

...
...

...

Der ...
...
...
...
...

[Handwritten signature]

Wv. 10.12.47

o.B.

2. Aug. 19

Dr. O./kr.

An die
Staatsoberkasse Darmstadt
D a r m s t a d t

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach
Gesetz vom 11.6.1946;

Hier: Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz/ Hessen.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Auskunft vom
30.7.1947 in obiger Angelegenheit und bitten Sie, uns
den Wortlaut des von Ihnen angezogenen Erlasses des
Hessischen Staatsministeriums, durch den die Vorschuss-
zahlungen an bezirksfremde Versorgungsberechtigte auf
RM 180.-- Brutto festgesetzt sind, mitzuteilen, oder
falls dies nicht möglich ist, Fundstelle, Aktenzeichen
und Datum.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

19. 11. 1944

Dr. G. K.

an die
Staatsanwaltschaft
München

Betreff: Behauptung von Verbrechen der Wehrmacht
gegen die Zivilbevölkerung
Herrn: Frau von Volz-Weber, München

Wir bestätigen dem Herrn...
am 20. 7. 1944 in einer...
den Fortlauf des von Ihnen...
Bundesschiedsgericht...
Kameralen und...
am 18. 10. 1944...
falls dies nicht...
und Datum.

Mit besten Dank für Ihre Bemühungen.

(Dr. G. K.)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 10. Juli 1947 .
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg
Dr. O./M.
- 147 -

Staatsoberkasse
Darmstadt
Eingeg. 12. JULI 1947

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

An die
Staatsoberkasse Darmstadt
D a r m s t a d t .

2. Aug. 1947

Betrifft : Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach
Gesetz vom 11.6.46

Hier : Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz/Hessen .

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer gefl. Aus-
kunft in obiger Sache vom 4. Juli 1947 und gestatten uns die
Anfrage, aus welchem Grunde die an unsere Mandantin ge-
währten Vorschüsse mit Wirkung vom 1. Februar 1947 auf
RM 180.- monatlich herabgesetzt worden sind . Auf Grund
der Kassenanweisung der staatlichen Besoldungsstelle Darm-
stadt vom 12. September 1946, A.Z.: F.B.St.II/2481/46 wären
monatlich RM 233.33 zu leisten . Unter Berücksichtigung
der 6% Kürzung ab 1.8.1946 ergibt sich nach Ihrer Berech-
nung ein Monatsbetrag von RM 221.33 brutto . Nunmehr hat
jedoch die Rente eine Herabsetzung von RM 41.33 monatlich
erfahren .

Mit vielem Dank für Ihre Bemühungen und

vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto
Darmstadt

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Staatsoberkasse
D a r m s t a d t
Buchhalterei 8

Darmstadt, den 30.7.47.
Eugen-Brachtweg 6

Urschriftlich

Herrn
Rechtsanwalt G.C.O t t o ,

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

2 Aug. 1947

Handwritten initials

zurückgereicht. Die Vorschußzahlungen an bezirksfremde Versorgungsberechtig-
te wurden durch Erlaß des Hess. Staatsministeriums allgemein auf 180,-
Brutto festgesetzt.

Handwritten signature: Günter Plun

1947
Folite 13. Juli 47

Nr. 15. VM
* R

17. Juli 1947

Herrn

Dr. h. c. Hermann Kemmerich
H. Heiner & Co. Otto

Rechtsanwälte
(17a) Kiedelberg

Ich schick Ihnen gezeichnete Scheine
Absicht vom 10. Feb. 47

und keine Ihnen eingetragene, das
schwachstehende Perce
vom 11. 4. 1947 P.K. 172. 40
am 3. Nov. 1947. " 160 40
am 20. " " 166 40
am 1. Juli " 166 40
von der Staatsoberkasse erhalten

habe.
Die Summe kommt mir
sehr zugute kommen vor.

Freue mich sehr
Herrn Oberleutnant
Herrn

Van de Staat der Bure in Staat
van 24. metich miltare Nachtwacht
in de Burgerlegenhed micht en
vallen.

Mit besten Graden
Twee Ugan. Vergh. Bly

W. 25/7. ✓

10. Juli 1947 .

W. 25/7.

Dr. O./M.
- 147 -

An die
Staatsüberkasse Darmstadt
D a r m s t a d t .

Betrifft : Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach
Gesetz vom 11.6.46

Hier : Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz/Hessen .

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer gefl. Auskunft in obiger Sache vom 4. Juli 1947 und gestatten uns die Anfrage, aus welchem Grunde die an unsere Mandantin gewährten Vorschüsse mit Wirkung vom 1. Februar 1947 auf RM 180.-- monatlich herabgesetzt worden sind . Auf Grund der Kassenanweisung der staatlichen Besoldungsstelle Darmstadt vom 12. September 1946, A.Z.: F.B.St.II/2481/46 wären monatlich RM 233.33 zu leisten . Unter Berücksichtigung der 6% Kürzung ab 1.8.1946 ergibt sich nach Ihrer Berechnung ein Monatsbetrag von RM 221.33 brutto . Nunmehr hat jedoch die Rente eine Herabsetzung von RM 41.33 monatlich erfahren .

Mit vielem Dank für Ihre Bemühungen und
vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Verteiler :
Abschrift an Partei .

1111

Abteilung für
Verwaltung

Staatsoberkasse
Darmstadt

4/4 147

An Herrn Darmstadt, den 4.7.47
Eugen-Bracht-Weg 6 Fernsprecher 761
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Zeichen: Buchh. Nr. 8
(Bei allen Antworten anzugeben)

Heidelberg
Neuenheimer-Landstraße 4 Juli 1947

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde
Empfänger;
für: Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz/Hessen.

Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen folgendes
mit:

An Vorschüssen waren zu zahlen:

Brutto: Lohnst.: Netto:

v. 1.6.-31.7.46			
monatl. 233,33 RM			
	466,66 RM	38,90 RM	427,76 RM
v. 1.8.46.-31.1.47			
mtl. 221,33 RM			
(300,- RM - 18,- RM			
6% Kürzung) = 282,- RM			
davon 100,- RM + 2/3			
aus 182,- RM = 221,33			
	1.327,98 RM	81,60 RM	1.246,38 RM
v. 1.2.-31.3.47			
mtl. 180,- RM	360,-- RM	15,20 RM	344,80 RM
	<u>2.154,64 RM</u>	<u>135,70 RM</u>	<u>2.018,94 RM</u>

Es wurden überwiesen:

am 1.10.46	1.166,65 RM	119,-- RM	1.047,65 RM
" 30.10.46	185,33 "	14,20 "	171,13 "
" 29.11.46	221,33 "	21,40 "	199,95 "
" 17.12.46	221,33 "	13,60 "	207,73 "
" 17.2.47		-47,70 "	47,70 "
" 1.2.47	180,-- "	7,60 "	172,40 "
" 28.2.47	180,-- "	7,60 "	172,40 "
	<u>2.154,64 RM</u>	<u>135,70 RM</u>	<u>2.018,94 RM</u>

Unsere Zahlung hat somit Ihre Richtigkeit.

U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE
BUREAU OF PLANT INDUSTRY

107

2

107

W.V. 27/5. ✓

W.V. 1. VII. 452 ✓

OS

17. Mai 1947.

ab 17/5.

Dr. O./S.

- 147 -

An die
Staatsoberkasse Darmstadt
D a r m s t a d t

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach Ge-
setz vom 11.6.46.

Hier: Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz/Hessen.

Wir gestatten uns, unsere Anfrage obigen Betreffs vom
28.3.47 gefälligst in Erinnerung zu bringen und wären für eine
baldige Erledigung dankbar.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

W. L. ...

Feb 17/12



Faint, illegible text in the top left corner.

Faint, illegible text in the middle right section.

Main body of faint, illegible text, possibly a letter or document.

Faint text at the bottom left, possibly a signature or name.

Faint text at the bottom left, possibly a signature or name.

W.V. 1874.V.

15.5. ✓

28. März 1947.

ab ↑

Dr. O./S.
- 147 -

Frau
Olga von Voigts - Rhetz
Schlitz / Hessen

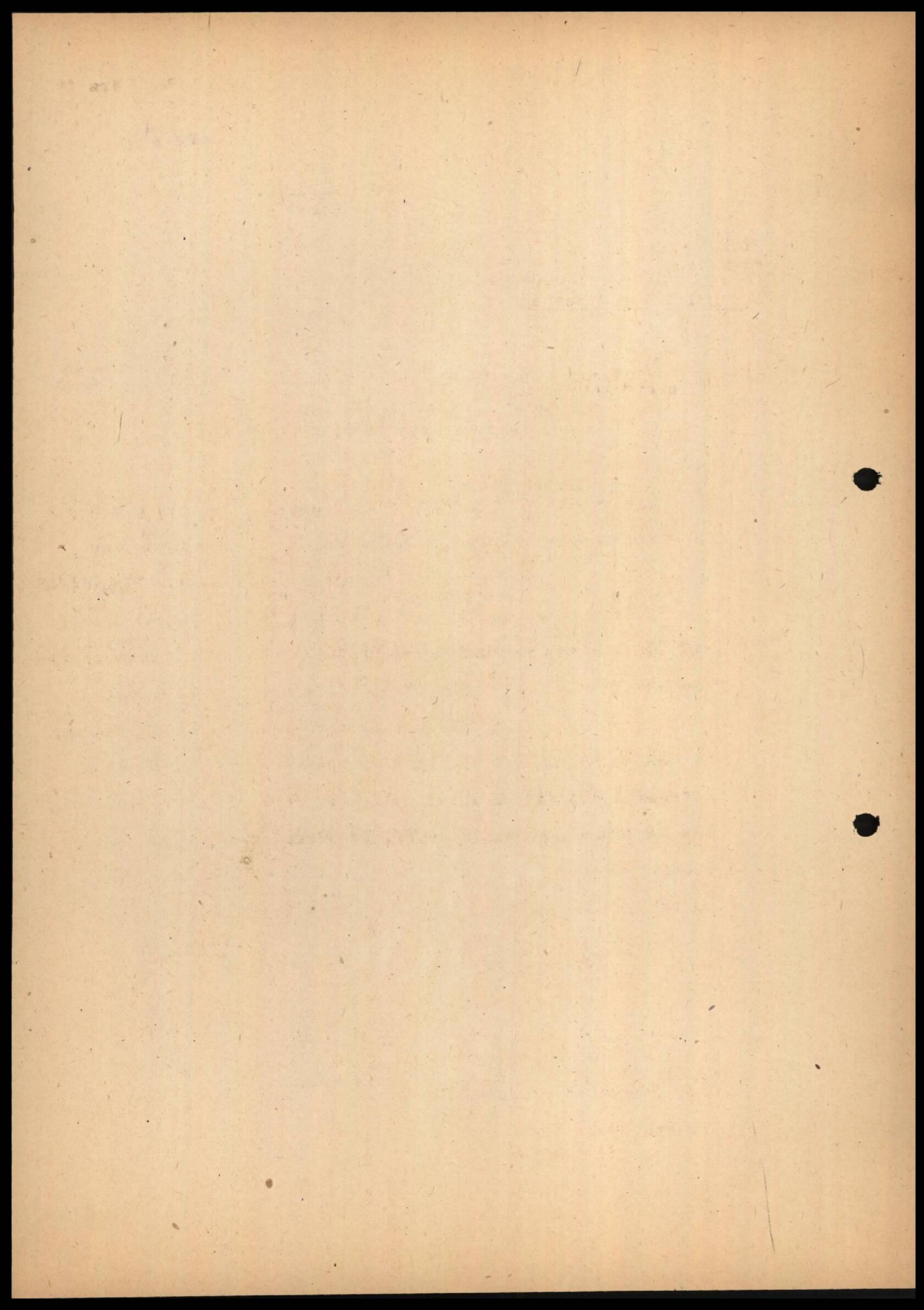
Sehr geehrte gnädige Frau!

In Ihrer Pensionsangelegenheit bestätigen wir noch den Eingang Ihrer Schreiben vom 21.2. und 7.3. mit den Postabschnitten in der Anlage und übersenden Ihnen angeschlossenen Abschrift unseres Schreibens an die Staatsoberkasse Darmstadt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage



28. März 1947.

ab H.S. Fra

Dr. O./S.
- 147 -

An die
Staatsoberkasse Darmstadt

D a r m s t a d t

Betr.: Zahlung von Vorschüssen für Bezirksfremde Empfänger nach
Gesetz vom 11.6.46
Hier: Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz-Hessen.

Ich vertrete Frau Olga von Voigts - R h e t z
in Schlitz/Hessen, die auf Grund der Fassenanweisung der
staatlichen Besoldung stelle Darmstadt Nr. F.P.St. II/2481/46
von 1299.46 einen monatlichen Vorschuß von RM 233.33 erhält.
Auf Grund einer Verfügung des Großhessischen Staatsministeri-
ums erleiden diese Bezüge ab 1.8.46 eine 6%ige Kürzung,
sodass sich die monatlichen Bruttobezüge nunmehr belaufen auf
RM 219.-. Die Lohnsteuer hierfür beträgt nach der Tabelle
(Steuerklasse II) RM 19.-, sodass ein monatlicher Nettobetrag
von RM 200.- auszahlbar wäre. Stattdessen geben die monat-
lichen laufenden Auszahlungen von einer Bruttobetrag von
RM 185.53 aus und es sind tatsächlich ausbezahlt worden:

für Monat November 1946	RM 171.13	✓
" " Dezember 1946	" 199.93	✓
" " Januar 1947	" 207.73	✓
" " Februar 1947	" 172.40	✓
" " März 1947	" 172.40	✓
ferner wurden im Monat Februar überwiesen als "Steuerrückzahlung"	" 47.70	✓
sodass für die Monate November bis einschl. März insgesamt überwiesen wurden	RM 971.29	

anstatt RM 1 000.-.

Ich bitte um Aufklärung über den Differenzbetrag von
RM 28.71.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Schlitz, d. 7. III. 47

Herrn Dr. Dr. h. c.

Herrmann Heinrich

709

Heidelberg

11. März 1947

Von der Staatsoberkasse erhielt ich beifolgend:

Postabschnitt am 24. II 1947. Gewerückzahlung

" 47 R.M. 70 Rpf." durch die Postmei-

und heute mir wurden durch die Postmei-

ne Pension für März 1947 mit R.M. 172.40 ausgereicht. Es ist nun

doch wieder die gleiche Summe und ich

meins nichts, woran ich bin. Darf

ich Sie um Ihren gefl. Beistand bitte.

Mit dem besten Grusse
Frau Olga v. Voigts-Beth

Herrn Dr. Th. h. c.

25. Feb. 1947

Herrmann Heimerich

2/12

17^a Heidelberg

Kauptheimer Landstrasse 4.

Ich habe Februar 1947 Ab. Quittung meine
Pension erhalten, sie beträgt

172 RM. 40 Pf.

was ich Ihnen hierdurch gef. mitteile.

Hochachtungsvoll
Herta

Herrn Dr. Th. h. c.

Frau Olga Voigt

Herta





207 R.M. 73 Rpf

Oberfinanzkasse
Buchhalterei 8 NW.
Oberfinanzpräsidenten
STAATSOBERKASSE

(16) Darmstadt
Adolf-Hitler-Platz 5

Konto
Frankfurt (Main) 62310
177.
Fugener für
Hr. 47

17. Dez. 1946



R.M. 199,93

Ing. Fugener 46

29. Nov. 1946

Monat
Buchhalterei 8

STAATSOBERKASSE
Oberjustizkasse
(16) Darmstadt

Konto 177.
Frankfurt (Main) 4110



172 R.M. 40 Rpf

STAATSOBERKASSE

~~Landeshauptkasse~~
Darmstadt
(16) ~~z. Zt. Dieburg~~
Konto Frankfurt (Main) 17

1. Febr. 1947

Buch. Nr. 8 W
(bei Rückfragen angeben.)



47 R.M. 70 Rpf

STAATSOBERKASSE

Landeshauptkasse
Darmstadt
(16) ~~z. Zt. Dieburg~~
Konto Frankfurt (Main) 17
Hans von Werftung

17. Feb. 1947

Buch. Nr. B. S. - W. w.
(bei Rückfragen angeben.)



R.M. 172,40

Nicht 100

Monat
Buchhalterei 8 W

Staatsoberkasse
(16) Darmstadt

Konto
Frankfurt (Main) 1710

Es wird gebeten:

1. Wohnungsveränderungen sofort der Oberjustizkasse mitzuteilen.
2. bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort rechtzeitig die Nachsendung beim zuständigen Postamt zu beantragen.

Ruhegehalt — Witwengeld..... R.M.

Lohnsteuer..... R.M.

pers. Spar..... "

Winterhilfe..... "

Krankenkasse..... "

Miete..... "

Sonstiges..... "

Auszahlung:..... R.M.

Feb. 1947

Ruhegehalt — Witwengeld..... R.M.

Lohnsteuer..... R.M.

pers. Spar..... "

Winterhilfe..... "

Krankenkasse..... "

Miete..... "

Sonstiges..... "

Auszahlung:..... R.M.

Es wird gebeten:

1. Wohnungsveränderungen sofort der Oberjustizkasse mitzuteilen.
2. bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort rechtzeitig die Nachsendung beim zuständigen Postamt zu beantragen.

März 1947

Heidelberg, 29. Januar 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Frau v. Voigts-Rhetz.

Besprechung mit Frau v. Voigts-Rhetz bei meiner Anwesenheit in Schlitz vom 24. bis 27. Januar 1947.

1) Frau v. Voigts-Rhetz hat mittlerweile zwei weitere Zahlungen erhalten, wie sich das aus den von ihr übergebenen beiden Postabschnitten ergibt. Ich verweise im übrigen auf den im Akt befindlichen Ausschnitt aus der Rhein-Neckar-Zeitung vom vom 23.1.47

2.) Herrn Dr. Otto zur gefl. weiteren Behandlung.

A. Weimig

Heidelberg, 29. Januar 1947
Dr. L. Kr.

Betr.: Frau v. Voigts-Rhetz.

Beratung mit Frau v. Voigts-Rhetz bei meiner Abreise
Zeit in Berlin von 24. bis 27. Januar 1947.

1) Frau v. Voigts-Rhetz hat mittlerweile zwei weitere Taktungen
erhalten, wie sich das aus den von ihr übergebenen beiden Takt-
abrechnungen ergibt. Ich verweise im Übrigen auf den in der be-
zogenen Abrechnung aus der Rhein-Neckar-Region vom 27. 1. 47.

2) Herrn Dr. Otto zur Zeit. weiterer Behandlung.

Heidelberg, den 22. Jan. 1947.

Dr.O./S.

- 147 -

Herrn Dr. Heimerich zur Mitnahme nach Schlitz.

Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit, zu klären, welche Beträge Frau von Voigts-Rhetz seit November 1946 an Ruhegehaltsvorschüssen für "Bezirksfremde" erhalten hat (vgl. mein Schreiben vom 13.1.47).

erhalten, den 23. Jan. 1914.
- 1914 -

Heinrich v. Heimlich zur Pflege nach Berlin.

Vielleicht ergibt sich die Gelegenheit, zu klären, welche Beträge
sich von Volgers-Rhetz seit November 1913 an abgeholtversicherungen
bei "Bestimmenden" erhalten hat (vgl. mein Schreiben vom 18.1.14).

W.V. 1372. v

13. Januar 1947

Dr. O./U.

- 147 -

Frau
Olga v. Voigts-Rhetz
Schlitz/Hessen

Sehr geehrte gnädige Frau!

Ich habe nunmehr nachgeprüft, worauf die erhebliche Kürzung Ihrer Novemberbezüge gegenüber den Bezügen der Vormonate zurückzuführen ist und dabei festgestellt, daß die 6%ige Kürzung aller Bezüge für „Bezirksfremde“, wie auch die Bezüge aller andern Versorgungsberechtigten mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 aufgrund einer Verfügung des Großhess. Staatsministeriums - der Minister der Finanzen - P 1610 vom 1. Juli 1946 eingetreten ist. Bei Übersendung der Kostenanweisung an Sie war dieser Erlass noch nicht bekannt.

Da Sie am 5. Oktober Ihre Bezüge für die Zeit von Juni bis Oktober 1946 unverkürzt erhalten haben, mußte die mit Wirkung vom 1. August 1946 eingetretene Kürzung nachträglich an Ihren Novemberbezügen abgesetzt werden. Ich habe versucht, diese Sache rechnerisch nachzuprüfen, allerdings ohne Ergebnis. Denn nach meiner Berechnung hätte Ihnen für die Zeit von August bis November, also vier Monate, insgesamt ein Betrag von RM 55.92 einbehalten werden müssen, sodaß Ihnen im November nur brutto RM 177.41 zu überweisen gewesen wären, anstatt RM 185.33, wie dies laut mir vorgelegten Postabschnittes geschehen ist. Immerhin ergibt sich aus meiner Berechnung, daß der Abzug ungefähr in Ordnung geht. Ab 1. Dezember 1946 muss Ihnen nach meiner Berechnung ein Bruttobetrag von RM 219.35 monatlich zugehen. Ich bitte Sie noch um gelegentliche Mitteilung, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Für etwaige Zweifelsfragen stehe ich Ihnen zu weiteren Auskünften jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

100

100

100

100

100

100

100

100

Staatsoberkasse
Darmstadt

Darmstadt, den 2. Dez. 1946
Eugen-Bracht-Weg 6 Fernsprecher 761

Zeichen: Buchh. Nr. 8 WW
(Bei allen Antworten anzugeben)

5. Dez. 1946

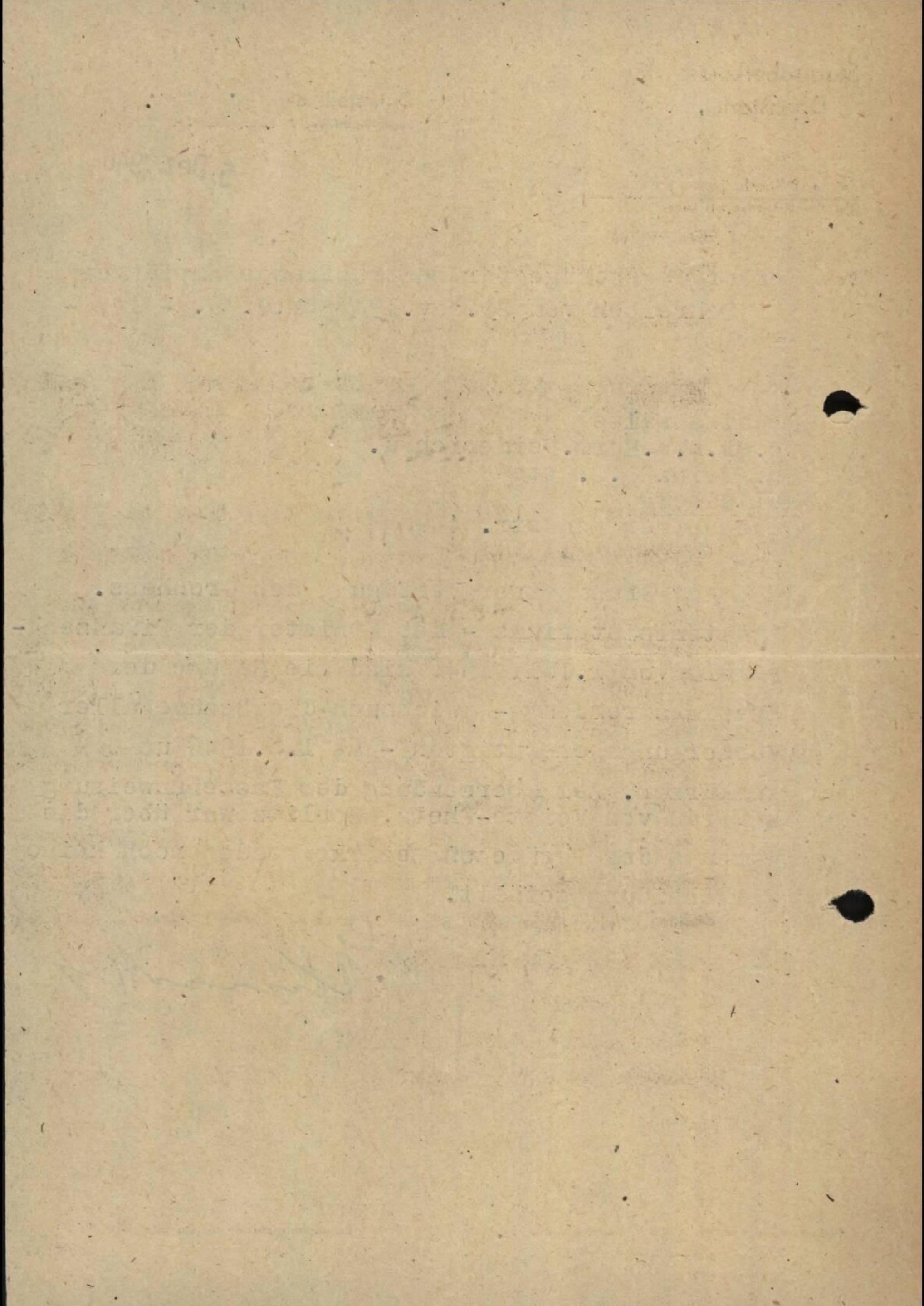
Betr.: Versorgungsbezüge für bezirksfremde Empfänger
Ihr Schreiben vom 20. Nov. 1946 Dr. O./U. - 147 -

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich u.
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Frau

Auf Grund einer Verfügung des Großhess.
Staatsministeriums - der Minister der Finanzen -
P 1610 vom 1. Juli 1946 sind die Bezüge der
"Bezirksfremden" - wie auch die Bezüge aller
Versorgungsberechtigten - ab 1.8.1946 um 6 %
zu kürzen. Bei Übersendung der Kassenanweisung
an Frau von Voigts-Rhetz, Schlitz, war über die
Kürzung der Bezüge von Bezirksfremden noch keine
Entscheidung gefällt.

Trüger *Thunert*



20. November 1946

W.V. 4/12. ✓

Ab 2072

Dr.O./U.

- 147 -

An die
Staatsoberkasse
in Darmstadt

Betrifft: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger
nach dem Gesetz vom 11.2.46 -
hier: Frau v. Voigts-Rhetz, Schlitz/Hessen.
- - - - -

Ich vertrete Frau Olga v. Voigts-Rhetz in Schlitz/
Hessen und gestatte mir folgende Anfrage!

Durch Kassenanweisung der staatlichen Besoldungs-
stelle Darmstadt vom 12. September 1946 - II/2481/46 - ist die
dortige Stelle angewiesen worden, an meine Mandantin einen jeder-
zeit widerruflichen Vorschuss von monatlich RM 233,33 auszu-
zahlen. Der Vorschussbetrag für die Monate Juni/Okttober ein-
schliesslich RM 1.047,65 netto wurde durch die Post am 5. Ok-
tober 1946 ausgezahlt. Die laufende Vorschusszahlung für den
Monat November 1946 wurde in Höhe von RM 171,13 netto angewie-
sen, mit dem Bemerkten, daß sich der Bruttobetrag von RM 185,33
nach Abzug einer 6%igen Kürzung ab 1.8.46 errechne. Ich bitte
nun um Auskunft, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Kür-
zung beruht und gestatte mir darauf hinzuweisen, daß nach der
Kassenanweisung die 6%ige Kürzung unterbleibt.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Ausschnitt
aus der „Rhein-Neckar-Zeitung“
vom 23. Januar 1947

3. Jahrgang / Nr. 10

„Um Antwort wird gebeten!“

R. A. Ein hessischer Beamter schreibt an die hessische Staatsoberkasse in Darmstadt, daß sein Ruhegehalt bis einschließlich August 1946 richtig und regelmäßig überwiesen worden sei. Erstmals für September habe er einen geringeren Betrag erhalten, und seine Anfrage nach dem Grund dieser verminderten Auszahlung blieb ohne Antwort. Für Oktober erhielt er einen anderen Betrag, der aber ebenfalls unter dem ihm zustehenden Ruhegehalt lag. Seitdem bekam er überhaupt kein Geld mehr ausbezahlt. Dafür ging folgendes Schreiben ein: „Nach einem Erlaß des Großhessischen Staatsministeriums ist die Zahlung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder an Versorgungsberechtigte, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Großhessen haben, vom 1. November 1946 an einzustellen. Das Großhessische Staatsministerium hat jedoch noch keine Entscheidung darüber getroffen, an welche für die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Kassen die Besoldungsunterlagen abzugeben sind. Wir empfehlen Ihnen, sich als gebietsfremder Versorgungsberechtigter an die für Ihren Wohnort eventuell in Frage kommende Amtskasse mit der Bitte um Uebernahme Ihrer Ruhegehaltszahlung zu wenden ...“ Die Auszahlung verschieden hoher Beträge vor dem 1. November wird damit begründet, daß ab 1. August 1946 die seinerzeit aufgehobene 6%ige Gehaltskürzung wieder in Kraft getreten sei. Gewiß, man könnte sagen, wieviele Kriegshinterbliebene bekommen heute keine Rente, wieviele Arbeiter bekommen nicht so viel Lohn, daß sie alles, was auf der Lebensmittelkarte steht, einkaufen können (z. B. die im Tabakgewerbe Beschäftigten). Doch damit ist die Rechtsfrage noch nicht geklärt. Man lese das Schreiben der hessischen Staatsoberkasse noch einmal und frage sich, unter welchen Rechtsverhältnissen leben wir eigentlich? Erlaß des Großhessischen Staatsministeriums — gebietsfremder Versorgungsberechtigter — die für Ihren Wohnort in Frage kommende Amtskasse — 6%ige Gehaltskürzung in Kraft getreten. Was kann der „Großhesse“ dafür, daß er evakuiert ist und seinen Wohnsitz in einem Gebiet hat, das augenblicklich zu einem anderen Staat in der US-Zone zählt und morgen schon wieder zu Hessen gehören kann? Man denkt unwillkürlich an das babylonische Sprachengewirr. Ja, man könnte heute mit einer gewissen Berechtigung von einer deutschen Atomisierung auf den Gebieten der Politik, des Rechts und der Wirtschaft sprechen. Das Großhessische Staatsministerium, oder wie es neuerdings sich wieder schlicht nennt, das hessische Staatsministerium, wird um Antwort gebeten.

Waren vom geschichtlichen Standpunkt aus die primäre Aufgabe der Stadt, die aber diese außerordentlich bewährte Leistung ihre wirtschaftliche Funktion aus, sind eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben, von denen die der Verkehrsvermittlung an Bedeutung zweifellos mit an der Spitze steht. Die Unversehrtheit Heidelbergs hat die wirtschaftliche Bedeutung gegenüber der Kriegszeit wesentlich vergrößert und seine wirtschaftliche Struktur verändert. Die Stadt ist ein Kristallisationspunkt der Ansiedlung geworden. Diese Entwicklung wird zu unterbinden, hieße einen Prozess abzuwehren, der schicksalhaft auf uns gekommen ist.

Es ist also für die unzerstörte Stadt Heidelberg nicht minder wichtig, Wohnraum und Produktionsstätten zu schaffen, wie für eine Stadt in Ruinen. Was hier unter dem engen Obdach — aber immerhin noch unter einem vorhandener Obdach — geschaffen wird, entlastet andere Städte. Deshalb ist auch der in sich schon lange notwendige Bau einer neuen Bahnhofsanlage kein Luxus und weder durch den unzweifelhaft bestehenden Mangel an Baugelände in Heidelberg noch durch unsere ebenso unzweifelhafte Armut verzögert. Und deshalb, um zum Kern der zu beantwortenden Frage zu kommen, müssen wir uns nach einem anderen Gelände für den Wohnungsbau umsehen. Die Tatsache, daß der RCB sich damit beschäftigt, läßt erwarten, daß man dort sehr wohl auch jede weiträumigere Lösung begrüßen würde, wenn die nur rasch im Ziele führt.

Walter L. gibt in einer längeren Zuschrift folgenden Gedanken Raum:

Warum erst unnötige Geldausgaben für eine Siedlung im Baggenloch, die nur auf eine begrenzte Zeit angelegt werden soll, wo doch ideale Gelände vorhanden ist für eine Daueransiedlung auf unbegrenzte Zeit, auf dem Exerzierplatzgelände zwischen Kirchbach und Leimen. Wie ja der Oberbürgermeister vor der Praxiskonferenz der Stadt Heidelberg schon einmal berichtet hat.

Wie mir auf eine frühere Anfrage bei der Stadtverwaltung, betreffend Errichtung einer Siedlung auf dem Exerzierplatzgelände, erwidert wurde, ist laut Grundbuch, der Grundstückseigentümer des Geländes immer noch „Königsfamilie Heer“, und darüber könnte, bis zur endgültigen Regelung des Eigentumsrechts, noch nicht verfügt werden. Soweit mir aber bekannt ist, fallen auch die Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht unter das Reichsreformgesetz. Zumal in das Gelände früher im Besitz der Stadt war, welche sich bestimmt eine Verständigung mit der Militärregierung treffen für eine baldige Freigabe dieses Geländes, zumal es fast völlig brach liegt, der Boden sich jedoch sehr gut eignet für Obst- und Gemüsebau, ferner eine Straße hinaufführt und eine elektrische Stromleitung vorhanden ist.

Parteien

Die Stadtverwaltung muß den zuständigen Ämtern immer wieder klar machen, daß Ziegelhausen kein Wohnort ist, sondern eine Arbeiterwohnzone.

In der nationalsozialistischen Ära wurden verschiedene NSDAP-Mitgliedern eine Stellung bei der Stadtverwaltung bezeugt. Da sich viele von ihnen heute wieder in einem finanziellen Verfall befinden, ist von der Gemeindeverwaltung zu erwarten, daß die Verhältnisse noch mehr verschärfen werden.

Heidelberg, 18. Nov. 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Olga v. Voigts-Rhetz, Schlitz.

Konferenz mit Frau v. Voigts-Rhetz

- 1.) Frau v. Voigts-Rhetz hat die beiliegende Kassenanweisung
Nebst Merkblatt erhalten. Die Zahlungen, die Frau v. Voigts-Rhetz
inzwischen erhalten hat, ergeben sich aus den beiliegenden Post-
abschnitten. Ich verweise auch auf die Rückseite dieser Postab-
schnitte und bitte um Nachprüfung, ob die Zahlungen ihre Richtig-
keit haben. Ich hatte den Eindruck, als ob sie zu niedrig seien.
- 2.) Herrn Dr. Otto!

J. Wimmer

233,33

200,35
35
180,35

233,33

23,98
219,35

233,6
13,98,4

55,92

185,33

18,00
~~454,00~~
200,25

233,33

55,92

177,41

185,33

35,-
224,33

239,35

13,60
205,75

2,33,33,6
1399,98

Minimale

233
14
219



17 R.M. 13 Pf

Landeshauptkasse
Staatsoberkasse
Darmstadt

(16) ~~Zt. Dieburg~~

Konto Frankfurt (Main) 17

30. Okt. 1946

Buchh. Nr. **8 W**

(bei Rückfragen angeben.)

Nov. 96

185,33 R.M.

Gehalt — Witwengeld
 Lohnsteuer 14,20 R.M.
 Eisern. Spar. "
 Winterhilfe "
 Krankenkasse "
 Miete "
 Sonstiges "

Auszahlung:

14,20
 171,13 "
 R.M.



1047 R.M. 65 Pf

Staatsoberkasse
Landeshauptkasse
Darmstadt

(16) ~~L. Zt. Dieburg~~

Konto Frankfurt (Main) 17

1. Okt. 1946

Buchh. Nr. 8
(bei Rückfragen angeben.)

Ruhegehalt — Witwengeld.....
Einkommensteuer..... *R.M.* *R.M.*

Eisern. Spar..... "

Winterhilfe..... "

Krankenkasse..... "

Miete..... "

Sonstiges..... "

Januar - Oktober 1946

Auszahlung:
..... *R.M.*



Zu Nr.: F. B. St. II/2481/46

Betreffend: Zahlung von Vorschüssen für bezirksfremde Empfänger nach dem Gesetz vom 11. 2. 1946; hier: **Frau von Voigts-Rhetz, geb. 31. 1. 1865, Witwe des Gesandten a. D. Albrecht von Voigts-Rhets, wohnhaft in Schlitz /Hessen.**

I. An die Staatsoberkasse Darmstadt

Kassenanweisung

über die Auszahlung von Vorschüssen für die Versorgung bezirksfremder Empfänger. Die Auszahlung ist gem. Anordnung der Militärregierung vom 14. 8. 1946 mit Liste "Bezirksfremde" Nr. 4. lfd. Nr. 2 genehmigt.

Witwen- und Waisengelder

Verbuchungsstelle: Einzelplan: XI, Kapitel: 2, Titel: 2 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1946 ff.

Auf Grund des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. 2. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Großhessen, Seite 91 und der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes vom 2. 5. 1946 werden der Obengenannten auf die zuletzt bezogenen Witwenbezüge gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. 2. 1946 ($100 + \frac{2}{3}$ von 200, --) einen jederzeit widerruflichen Vorschuß von monatlich 233,33 RM

Kinderzuschlag für: =====

.....	geb. am	RM
.....	geb. am	RM
.....	geb. am	RM

Waisengeld für:

.....	geb. am	RM
.....	geb. am	RM
.....	geb. am	RM

zusammen: 233,33 RM

ab 1. Juni 1946 gewährt.

Wir beauftragen Sie, der Witwe Olga von Voigts-Rhetz, wohnhaft in Schlitz/
Hessen,

vom 1. Juni 1946 an einen jederzeit widerruflichen Vorschuß von monatlich 233,33 RM
in Worten Zweihundertdreißig RM 33 Rpf. RM

nach den für die Zahlung der Versorgungsbezüge getroffenen Anordnungen auszuführen und an
obenbezeichneter Stelle zu verausgaben.

Die auszuführenden Vorschüsse sind Bruttobeträge. Sie unterliegen dem Lohnabzug nach den gel-
tenden Gesetzen. Die 6 prozentige Kürzung unterbleibt. Der Erlaß des Großhessischen
Staatsministeriums -Der Minister der Finanzen- P 1610 - P 4/2732
vom 1. Juli 1946 wurde beachtet.

Im Auftrag:
gez.: Häußler

In Abschrift

Frau
Olga von Voigts-Rhetz, Ww.

Schlitz/Hessen
=====

zur Kenntnisnahme.

Die Festsetzung des Vorschusses ist mit ausdrücklichem Vorbehalt der Änderung und Berichtigung im
Falle von Irrtümern oder im Falle der Festsetzung neuer oder veränderter Grundsätze hierfür erfolgt.
Es wird ausdrücklich Ihre Verpflichtung festgestellt, sich Mehrbezüge, die Ihnen auf Grund dieser Be-
rechnung etwa ausgezahlt werden, später an Ihren Bezügen einbehalten zu lassen bzw. zurückzuzahlen.

Änderungen in den Familienverhältnissen, die die Kinderzuschläge beeinflussen, sind uns alsbald mit-
zuteilen.

Jeder Wechsel Ihres Wohnsitzes ist uns und der Staatsoberkasse unaufgefordert anzuzeigen.

Das beiliegende Merkblatt ist zu beachten.

Zur Beschleunigung der Auszahlung ist die ~~im Auftrag:~~ Einsendung einer
Anl.: Steuerkarte, sowie die Angabe eines Bank- oder Sparkassenkontos
an die Staatsoberkasse Darmstadt erforderlich.

und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sie zur teilweisen
oder ganzen Zurückzahlung der Vorschüsse verpflichtet sind,
wenn Umstände eintreten, die eine solche Rückzahlung bedingen.

Anlage

Im Auftrag:
gez.: Häußler

Für die Richtigkeit

Häußler
Vertragsangestellte

Regierungspräsident Darmstadt

— Finanzabteilung —

Besoldungsstelle

Sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Merkblatt

für Empfänger von Versorgungsbezügen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den Versorgungsberechtigten wird Ende Februar jedes Jahres von der die Versorgungsbezüge auszahlenden Kasse ein Vordruck für eine Jahresbescheinigung (und gegebenenfalls für eine Erklärung über Kinderzuschlag) übersandt, der umgehend auszufüllen und an die Kasse zurückzusenden ist. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge in Frage gestellt.

2. Jeder Wechsel der Wohnung ist unverzüglich der die Versorgungsbezüge auszahlenden Kasse mitzuteilen. Die neue Anschrift ist hierbei genau anzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so kann sich die Auszahlung der Bezüge verzögern.

II. Verwendung des Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst.

1. Wird ein Versorgungsberechtigter (Wartestandsbeamter, Ruhestandsbeamter, Empfänger von Witwengeld, Waisengeld, eines Unterhaltsbeitrags oder sonstiger versorgungsähnlicher Bezüge) im öffentlichen ^{oder privaten} Dienst verwendet (vgl. Nr. 2) oder erhält er aus einer solchen Verwendung neue Versorgungsbezüge irgendwelcher Art, so sind seine bisherigen Versorgungsbezüge unter Anwendung der Ruhensvorschriften des Deutschen Beamtengesetzes zu regeln.

Der Versorgungsberechtigte hat deshalb unverzüglich anzuzeigen, sobald er ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen ^{oder privaten} Dienst erhält, und sobald diese neuen Bezüge sich ändern.

Die Anzeige ist an die oben bezeichnete Regelungsbehörde oder an die die Versorgungsbezüge auszahlende Kasse zu richten.

2. Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs, der Länder, der Gemeinden oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen.

Verwendung im öffentlichen Dienst ist auch jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 RM monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) — wenn auch über Zwischenglieder — sich in öffentlicher Hand befindet.

Es kommt weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt.

3. Hat der Versorgungsberechtigte Zweifel, ob er im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienst beschäftigt wird, so hat der Versorgungsberechtigte im eigenen Interesse zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückerstattungen Anzeige zu machen.

Unterläßt ein Versorgungsberechtigter die Anzeige über seine Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder gibt er die Bezüge vorsätzlich oder grobfahrlässig zu niedrig an, so können ihm die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

III. Auslandsaufenthalt und Staatsangehörigkeit.

Die Versorgungsbezüge werden ferner berührt,

- a) wenn der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung seiner letzten obersten Dienstbehörde den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs verlegt oder
- b) wenn der Versorgungsberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

Der Versorgungsberechtigte hat deshalb auch in diesen Fällen unverzüglich der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse Anzeige zu erstatten.

IV. Sonderbestimmungen für das Witwengeld.

Das Witwengeld oder der einer Witwe gewährte Unterhaltsbeitrag erlischt mit Ende des Monats, in dem die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt.

Die Witwe hat ihre Wiederverheiratung der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.

V. Sonderbestimmungen für das Waisengeld.

Das Waisengeld oder der einer Waise gewährte Unterhaltsbeitrag erlischt — abgesehen von dem Falle des Todes — mit Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, wenn nicht beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auf Antrag eine Weiterbewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt.

Verheiratet sich eine Waise, so erlischt das Waisengeld schon mit Ende des Monats, in dem die Heirat stattfindet. Die Verheiratung ist daher der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.

VI. Kinderzuschläge.

1. Kinderzuschläge werden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im allgemeinen ohne weiteres, in besonderen Fällen (z. B. bei Stiefkindern, Pflegekindern und unehelichen Kindern) jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt.

2. Über das 16. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden Kinderzuschläge nur gewährt, wenn das Kind sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und, wenn das Kind ein eigenes Einkommen hat, dieses Einkommen monatlich 40 RM (einschl. des Wertes der Sachbezüge) nicht erreicht. Für Kinder, die dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40 RM monatlich haben, werden Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt. Kommt hiernach die Gewährung des Kinderzuschlages in Frage, so hat der Versorgungsberechtigte der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse die Verhältnisse, die die Gewährung begründen, schriftlich darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen.

3. Jede Änderung der Verhältnisse, die auf die bewilligte Zahlung des Kinderzuschlages von Einfluß sein könnte, ist der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen. Eine sofortige Anzeige ist insbesondere notwendig,

- a) wenn ein Kind stirbt oder wenn eine Tochter sich verheiratet (der Sterbetag oder der Tag der Verheiratung sind dabei anzugeben),
- b) wenn ein über 16 Jahre altes Kind sich — auch nur vorübergehend — nicht mehr in der Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- c) wenn ein über 16 Jahre altes Kind ein eigenes Einkommen von monatlich 40 RM oder mehr hat.

VII. Folgen der Unterlassung einer Anzeige.

Unterläßt ein Versorgungsberechtigter eine ihm nach II bis VI obliegende Anzeige oder eine Mitteilung, die durch besondere Zuschrift von ihm gefordert wird, und werden ihm infolgedessen zuviel Bezüge ausgezahlt, so kann er nicht einwenden, daß er den überhobenen Betrag bereits verbraucht habe und deshalb nicht mehr bereichert sei. Die zuviel ausgezahlten Bezüge sind vielmehr stets zurückzuzahlen.

A u s z u g

Wv. 1.8.46 ✓
Wv. 1.9.46 ✓

Schlitz, den 6. Juni 1946

Wegen der Pension meiner Tante waren wir beim Bürgermeister. Ihm war es noch was ganz neues, er wollte sich in Lauterbach erkundigen und uns dann Bescheid geben.....

Ihre Charlotte Zöllner

U. S. B. S. U.

1875, Oct. 11

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the matter mentioned therein. I am sorry to hear that you are unable to attend to the business of the office at present. I will endeavor to do all that is possible for you in the meantime. I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
J. B. S. U.

J. B. S. U.

Der Regierungspräsident
Darmstadt
Abteilung II (Finanzen)
Za Nr. II / 1464 146

Darmstadt, den *21. Mai* 1946

27. Mai 1946

21/27

Betreffend: Vorschubweise Zahlung von Versorgungsbezügen an bezirks-
fremde Personen auf Grund des Gesetzes vom 16. Febr. 1946

Bezug: Ihr Schreiben vom *30. April 1946*. Dr. O. / Di.

Nachdem nunmehr die Ausführungs-Verordnung zu obigem Ge-
setz ergangen und damit das Verfahren zur Gewährung der Bezüge im
den einzelnen geregelt ist, wird Ihnen empfohlen, bei dem Bürgermeister
Wohn *des* ~~der~~ ^{der} ständigen Aufenthalts, dem die Bestimmun-
gen über den Landrat zugestellt sind, sich beraten zu lassen.
Gegebenenfalls wird Ihnen der Bürgermeister auch die für die An-
tragstellung erforderlichen Vordrucke aushändigen und bei ihrer
Ausfüllung behilflich sein.

I. A.

[Handwritten Signature]

Dienstpostkarte



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Fr. H. C. Heimerich

(Dienststempel)

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

W.V. 126 ✓

28. Mai 1946

Dr. O./K.

An das

Großhessische Finanzministerium

Wiesbaden

Langstraße 34

Betr. Auszahlung von Bezügen an bezirksfremde Empfänger.

Wie mir der Herr Regierungspräsident in Darmstadt mitteilt, ist nunmehr eine Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen von Gehältern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für bezirksfremde Empfänger vom 11. 2. 46 (Gesetz- und Verordnungsblatt GOVBL Seite 91) ergangen.

Falls eine Veröffentlichung dieser Ausführungsverordnung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Großhessen

147
Fuchs
11

in nächster Zeit nicht zu erwarten sein sollte, wäre ich für eine baldige Übersendung eines Abdruckes dieser Verordnung dankbar.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

W.V. 27/6. ✓

27. Mai 1946

Dr. O./K.

An Frau

Olga von Voigts-Rhetz

Schlitz / Hessen

Sehr geehrte gnädige Frau!

In Ihrer Ruhegehaltsangelegenheit erhielt ich von dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt, Abteilung II, unter dem 21. 5. 46 einen Bescheid, wonach Sie sich bei dem Bürgermeister Ihrer Wohnsitzgemeinde über die Gewährung Ihrer Ruhegehaltsbezüge beraten lassen und die erforderlichen Vordrucke in Empfang nehmen können. Ich bitte Sie, sich im Benehmen mit Frau Zöllner an Ihren Bürgermeister wenden zu wollen.

//

Falls irgendwelche Zwischenfragen oder Schwierigkeiten auftauchen, so bitte ich mich zu benachrichtigen, und ich werde mich dann wieder einschalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Mund

Rechtsanwalt

30. April 1946.

W. v. 1975 ✓
A. G. ✓

An den

Dr. O./Di.

Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt
Abt. II - Finanzen

D a r m s t a d t

Betr.: Ruhegehaltsbezüge und Vorzugsrente der Frau Olga von Voigts-Rhetz,
geb. Thieme in Schlitz / Hessen.

Ich vertrete die oben genannte Witwe des am 12.1.1915 zu Wiesbaden verstorbenen Gesandten a.D. Dr. Albrecht v. Voigts-Rhetz. Meine Mandantin hat bis Februar 1945 von der Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Berlin W 35, Am Karlsbad 8, eine Witwenpension in Höhe von RM 300.-- brutto monatlich erhalten.

Ausserdem erhielt meine Mandantin laut anliegender beglaubigter Abschrift eines Vorzugsrentenscheines von der Reichsschuldenverwaltung eine Vorzugsrente von jährlich RM 1.200.--.

Nach dem Gesetz des Gross-Hessischen Staatsministeriums über Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11.2.1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Gross-Hessen, Seite 91), kann meine Mandantin Vorschüsse auf die ihr zustehenden Bezüge erhalten. Nach einer Auskunft des Landrats des Landkreises Lauterbach vertritt ihre Stelle die nach § 4 des angezogenen Gesetzes für die Auszahlung der Vorschüsse zuständige Regierungshauptkasse.

Ich stelle nun namens meiner Mandantin hiermit den Antrag

./.

auf die ihr zustehenden Bezüge die gesetzliche zulässigen
Vorschüsse auszusahlen. Meir^e Mandantin ist auf den Eingang
dieser Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts
angewiesen. Sie ist 81 Jahre alt.

Unterlagen über die Pensionszahlungen besitzt meine
Mandantin nicht mehr. Ich bin lediglich im Besitz eines
Postabschnitts über die Bezahlung der Novemberbezüge
1944 über RM 264.30 netto. Ich versichere hiermit an
Eides statt, dass dieser Postabschnitt mir im Original
vorliegt. Weitere Beweismittel stehen leider nicht zur
Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

1 Anlage.

Der Landrat

des Landkreises Lauterbach

Bezirksfürsorgestelle - Jugendamt

Fernruf 251 und 252

Postscheckkonto der Kreiskasse Lauterbach:
Frankfurt a. M. Nr. 8790

Betr.:

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstraße 4

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 5.4.1946 - Dr. O./De. -, teile ich Ihnen mit, daß die Anschrift der Regierungshauptkasse folgende ist:

Regierungspräsident Darmstadt
Abteilung II (Finanzen)

in Darmstadt

I. A.
Reimann

15. April 1946

(16) Lauterbach, den 9. April 1946
(Hessen)

A / A
W. v. ...
W. v. ...

12. April 1841

St / R

Reinhold

W.V. 675.1

5. April 1946

Dr. O./De.

An den

Herrn Landrat des Land-
kreises Lauterbach

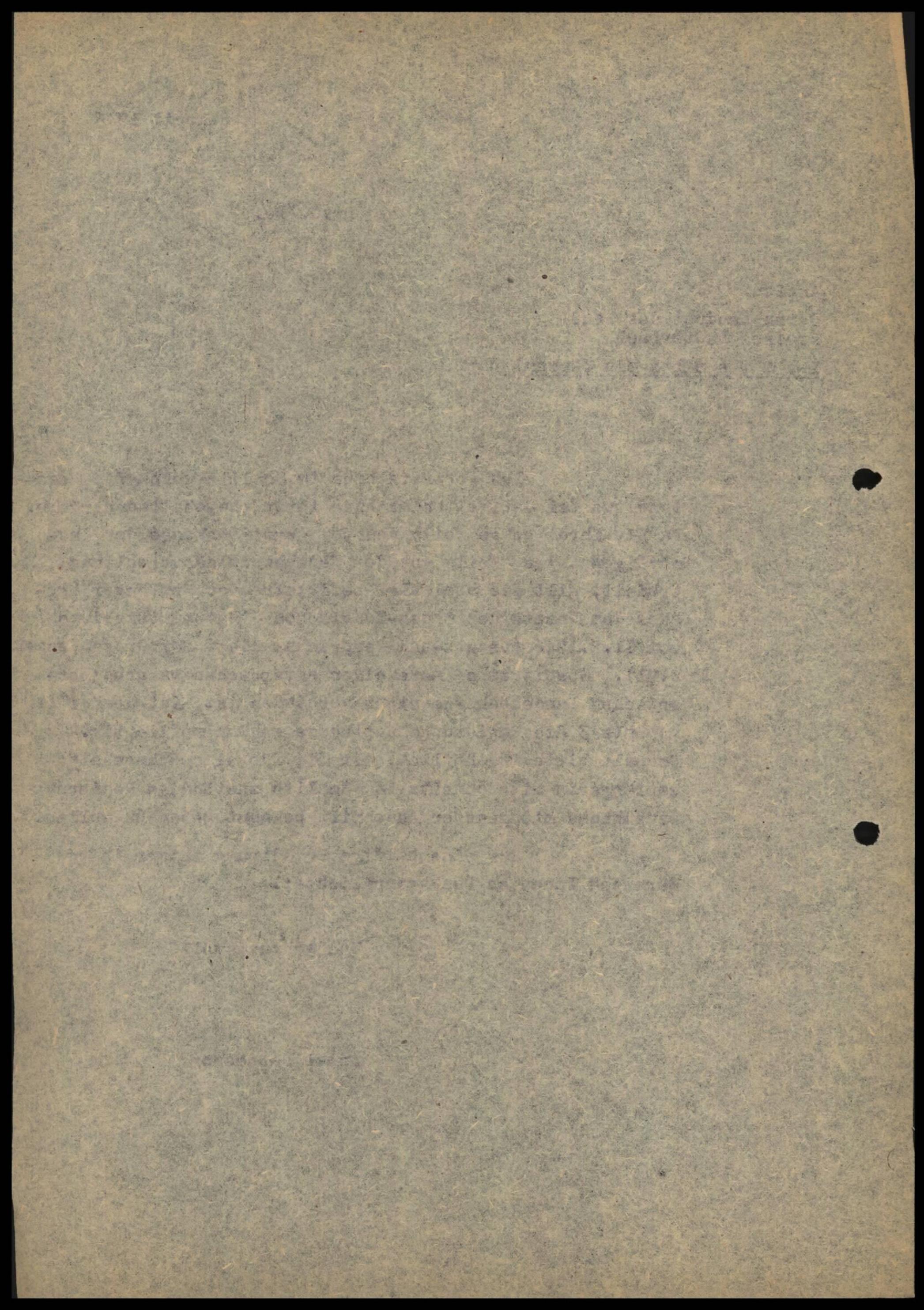
L a u t e r b a c h (Hessen)

Ich vertrete eine in Schlitz wohnhafte Beamtenwitwe bei der Geltendmachung ihrer Ruhegehaltsansprüche. Da sie ihre Bezüge teils von der Legationskasse des Auswärtigen Amtes, teils von der Reichsschuldenverwaltung erhielt, gilt sie wohl als "bezirksfremder Empfänger" gemäss dem Gesetz des Gross-Hessischen Staatsministeriums vom 11.2.1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Gross-Hessen S. 91). Soweit eine Kasse einer entsprechenden grosshessischen Landesbehörde nicht vorhanden ist, ist gemäss §4 Satz 3 die Regierungshauptkasse zahlungspflichtig. Deshalb bitte ich höflich, mir die für eine Ruhegehaltsempfängerin mit Wohnsitz in Schlitz zuständige Regierungshauptkasse mit genauer Anschrift bekannt geben zu wollen.

Für eine baldige Erledigung meiner Anfrage wäre ich Ihnen zu Dank verpflichtet.

Hochachtungsvoll

Anwaltsassessor



gültig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)				
an- gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	<i>Pkt.</i> (in Ziffern)	<i>Pfnd.</i>	Nach- nahme	<i>Pkt.</i> (in Ziffern)	<i>Pfnd.</i>
	<i>50</i>				
Emp- fänger	<i>Elfa von Voigt-Rhetz</i>				
Bestim- mungsort	<i>Lehritz (Hessen)</i>				

Postvermerke

Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
<i>261</i>		



Postannahme

Chiw

C 62 Din A 7

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende Abkürzungen angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PANw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 *RM* **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

5. April 1946

Dr. O./De.

Einschreiben

Frau

Olga von Voigts-Rhetz

Schlitz (Hessen)

Sehr geehrte gnädige Frau!

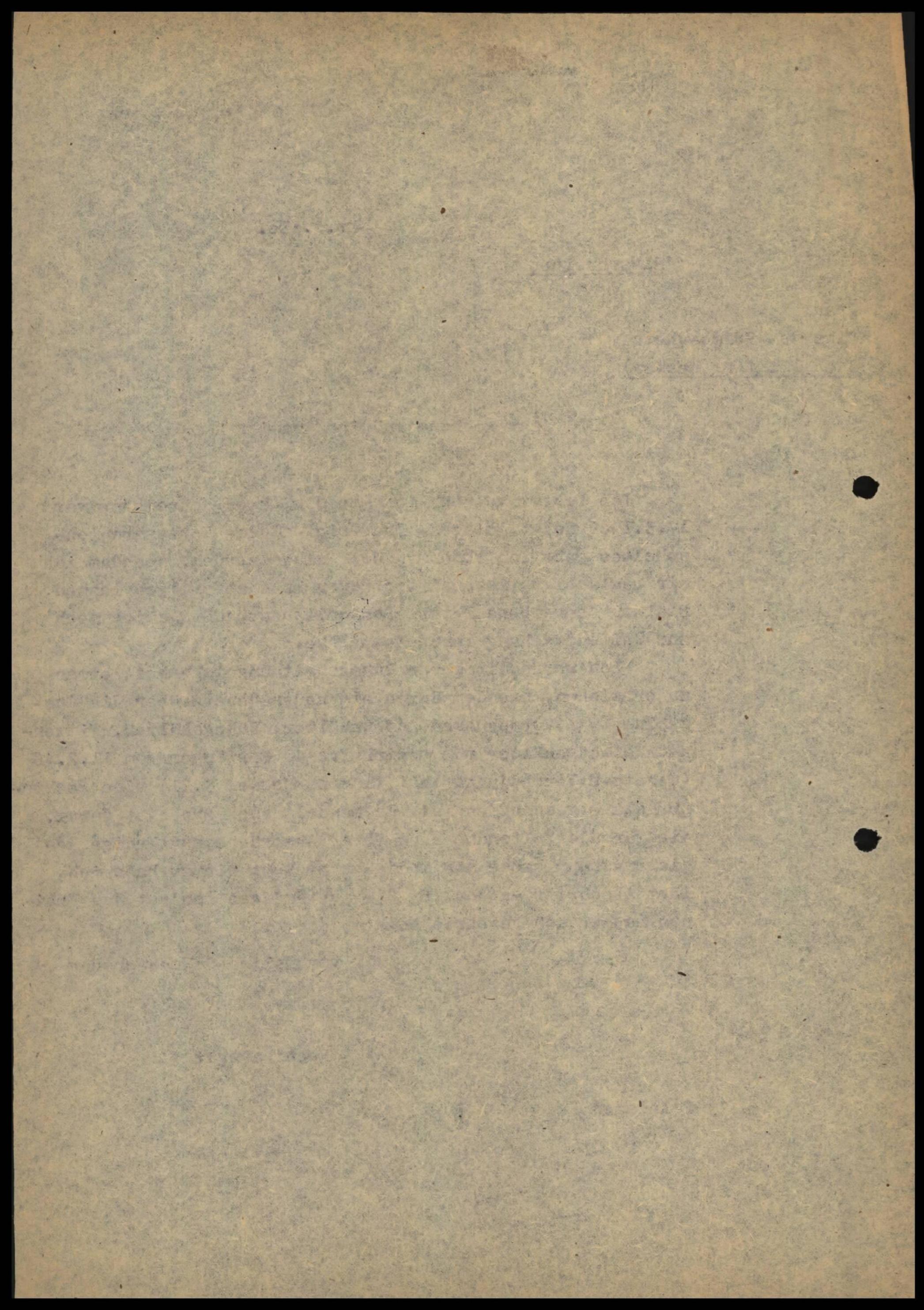
Ich bestätige noch den Empfang Ihres Schreibens vom 17.3.1946 nebst Anlagen. Das Original des Vorzugsrentenscheines gebe ich Ihnen in der Anlage zurück, nachdem ich mir beglaubigte Abschriften davon habe anfertigen lassen. Die mir übergebene letzte Postquittung benötige ich noch zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Ich hoffe, in Ihrer Ruhegehaltsangelegenheit etwas zu erreichen, nachdem durch ein neues Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengehälter für bezirksfremde Empfänger vom 11.2.46 (Gesetz-u. Verordnungsblatt f. Gross-Hessen S. 91) eine Rechtsgrundlage geschaffen ist. Es handelt sich zunächst darum, die für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche zuständige Regierungshauptkasse ausfindig zu machen; hierzu habe ich laut Abschrift an den für Sie zuständigen Landrat des Kreises Lauterbach geschrieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

2 Anlagen



BERLIN
26.10.44
* Sch A b

R.M. 264,30

Legationskasse
des Auswärtigen Amts
Berlin W 35

Am Karlshad 8

Konto Berlin 32934

siehe Rückseite

Bezüge für **November**

Abzüge:

Lohnsteuer

27.-

R.M.

RDB.

8,70

''

Winterhilfe

''

Ev. Sparen

''

bleibt zu zahlen

~~264,30~~
R.M.

300,-
R.M.

BE
ST
IM

30
10
10

Schlitz 17. II 1946

Geehrter Herr Dr. Heimerich!

X/18 25. März 1946

Ich bin im Besitz Ihres Schreibens vom
13. d. Mts. Leider kann ich Ihnen nur noch
1. Postabschnitt von der Legationskasse vom
Nr. 10. 1944 beifügen, denn alle übrigen
Abschnitte sind mir bei dem Einzug in meine
Wohnung von den Amerikanern abhandelt
gekommen. So viel ich mich entsinne, bekam
ich in dem Jahre 1925 die erste Witwenpen-
sion von Mk. 300,- pro Monat ausgezahlt,
was ja aus den Büchern der Legationskas-
se zu ersehen ist.

Die Vorzugrente des Deutschen
Reiches betrug pro Jahr 1200 RM. Ich beifolgt
quidem Kontoschein, den ich zurück er-
halte.

Mit besten Grüßen!
Frau Olga v. Vögts-Rhetz.

CPM-101-51

V O R Z U G S =
R E N T E N S C H E I N
des deutschen Reichs

Der Frau Olga von Voigs - Rhetz geb. Thieme in Wiesbaden
gewährt das Deutsche Reich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
16. Juli 1925

(Reichsgesetzblatt 1 S. 137) eine vom 1. Oktober 1926 an laufende
Vorzugsrente von jährlich

Eintausendzweihundert - Reichsmark

Die Rente wird in zwei gleichen Beträgen im voraus am 1. April und
1. Oktober jedes Jahr von der Reichsschuldenkasse durch die Post ge-
zahlt.

Die Vorzugsrente erlischt, wenn der Gläubiger die deutsche Reichs-
angehörigkeit verliert, wenn er nicht mehr im Inlande wohnt oder wenn
bei einer Prüfung festgestellt wird, dass seine Bedürftigkeit fortge-
fallen ist. Die Bedürftigkeit wird erstmalig 5 Jahre nach dem Beginne
des Laufes der Vorzugsrente und sodann nach je 3 Jahren geprüft.
Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt, wenn der Gläubi-
ger bei Zuerkennung der Vorzugsrente das 60. Lebensjahr vollendet hat
oder während des Bezuges vollendet. Hat der Gläubiger das Auslosungs-
recht, für das ihm die Vorzugsrente gewährt wird, von seinem Vater
oder seiner Mutter erlangt, so erlischt die Vorzugsrente mit dem
Eintritte seiner Volljährigkeit, es sei denn, dass er wegen geistli-
ger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist. -
Die Vorzugsrente ist unveräusserlich und nicht vererblich. Sie un-
terliegt nicht der Pfändung. - Nach dem Erlöschen der Vorzugsrente
ist dieser Schein an die Reichsschuldenverwaltung abzuliefern.

Berlin, den 5. Juli 1927

R E I C H S S C H U L D E N V E R W A L T U N G

gez. Unterschriften.

Siegel.

The following information was obtained from the files of the
 Department of Defense, Office of the Inspector General, on
 the subject of the activities of the Central Intelligence Agency
 in the area of the defense of the United States against
 the threat of nuclear attack. The information was obtained
 from a report dated 10/15/54, and is being furnished to you
 for your information. The information is being furnished to you
 in confidence and is not to be disseminated outside your
 office.

The information is being furnished to you in confidence and is
 not to be disseminated outside your office. The information
 is being furnished to you in confidence and is not to be
 disseminated outside your office. The information is being
 furnished to you in confidence and is not to be disseminated
 outside your office. The information is being furnished to you
 in confidence and is not to be disseminated outside your
 office. The information is being furnished to you in confidence
 and is not to be disseminated outside your office.

The information is being furnished to you in confidence and is
 not to be disseminated outside your office. The information
 is being furnished to you in confidence and is not to be
 disseminated outside your office. The information is being
 furnished to you in confidence and is not to be disseminated
 outside your office. The information is being furnished to you
 in confidence and is not to be disseminated outside your
 office. The information is being furnished to you in confidence
 and is not to be disseminated outside your office.

W.V. 1074 ✓

13. März 1946

Dr.O./Kr.

Frau

Olga von Voigts - Rhetz

S c h l i t z / Hessen

Sehr geehrte gnädige Frau!

Ich bin im Besitze Ihres Schreibens vom 24. v. Mts., für das ich Ihnen danke. Leider kann ich daraus noch nicht die nötigen Aufschlüsse entnehmen, die ich zur Verfolgung Ihrer Interessen benötige. Irgendeine Unterlage, aus der Ihr Pensionsanspruch mindestens der Höhe nach festgestellt werden kann, müsste doch zu beschaffen sein. Vielleicht befinden Sie sich im Besitze von Postscheckabschnitten oder Banküberweisungen und ähnlichem. Jede Behörde, bei der wir Ihren Anspruch geltend zu machen suchen, wird natürlich in erster Linie irgendeine Unterlage verlangen, andernfalls jede Zahlung verweigert wird.

Ferner bitte ich Sie noch um Aufklärung, ob Ihre Vorzugsrente, die Sie von der Reichsschuldenverwaltung bezogen haben, im Jahr RM 1.000.-- oder RM 1.200.-- betragen hat; in Ihrem Schreiben vom 25.2.46 sind nämlich beide Ziffern angegeben.

~~Abschrift dieses Schreibens lasse ich an Frau Zoller gehen.~~

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

19. März 1943

Dr. O. W. 12

Dr. O. W. 12
Herrn Dr. O. W. 12
Herrn Dr. O. W. 12

Herrn Dr. O. W. 12

Sehr geehrter Herr,
Ich habe Ihre Briefe vom 12. März 1943 erhalten und
danke Ihnen sehr für die Mitteilung über die
Entwicklung der Lage in der Ostfront. Ich bin
sehr gespannt auf die weiteren Nachrichten.
Bitte schreiben Sie mir, sobald Sie Gelegenheit
sehen, über die neuesten Entwicklungen zu berichten.
Ich werde mich sehr freuen, wenn ich von Ihnen
hören kann. Mit freundlichen Grüßen,
Ihr ergebener Mitarbeiter,
Dr. O. W. 12

Herrn Dr. O. W. 12
Ich habe Ihre Briefe vom 12. März 1943 erhalten und
danke Ihnen sehr für die Mitteilung über die
Entwicklung der Lage in der Ostfront. Ich bin
sehr gespannt auf die weiteren Nachrichten.
Bitte schreiben Sie mir, sobald Sie Gelegenheit
sehen, über die neuesten Entwicklungen zu berichten.
Ich werde mich sehr freuen, wenn ich von Ihnen
hören kann. Mit freundlichen Grüßen,
Ihr ergebener Mitarbeiter,
Dr. O. W. 12

Herrn Dr. O. W. 12

Schlitz 24. II 1946

6. März 1946

Gechertes Herr Dr. Heimreich!

Ich beziehe mich auf Ihre geachtete Schreiben vom 19. Februar
ds. J. und bitte Ihnen daraufzugeben, dass mein
Mann als letzte Stellung die eines Kaiserl. Deutschen Gesandten
bekleidet hat.

Er war zuletzt in Belgrad.

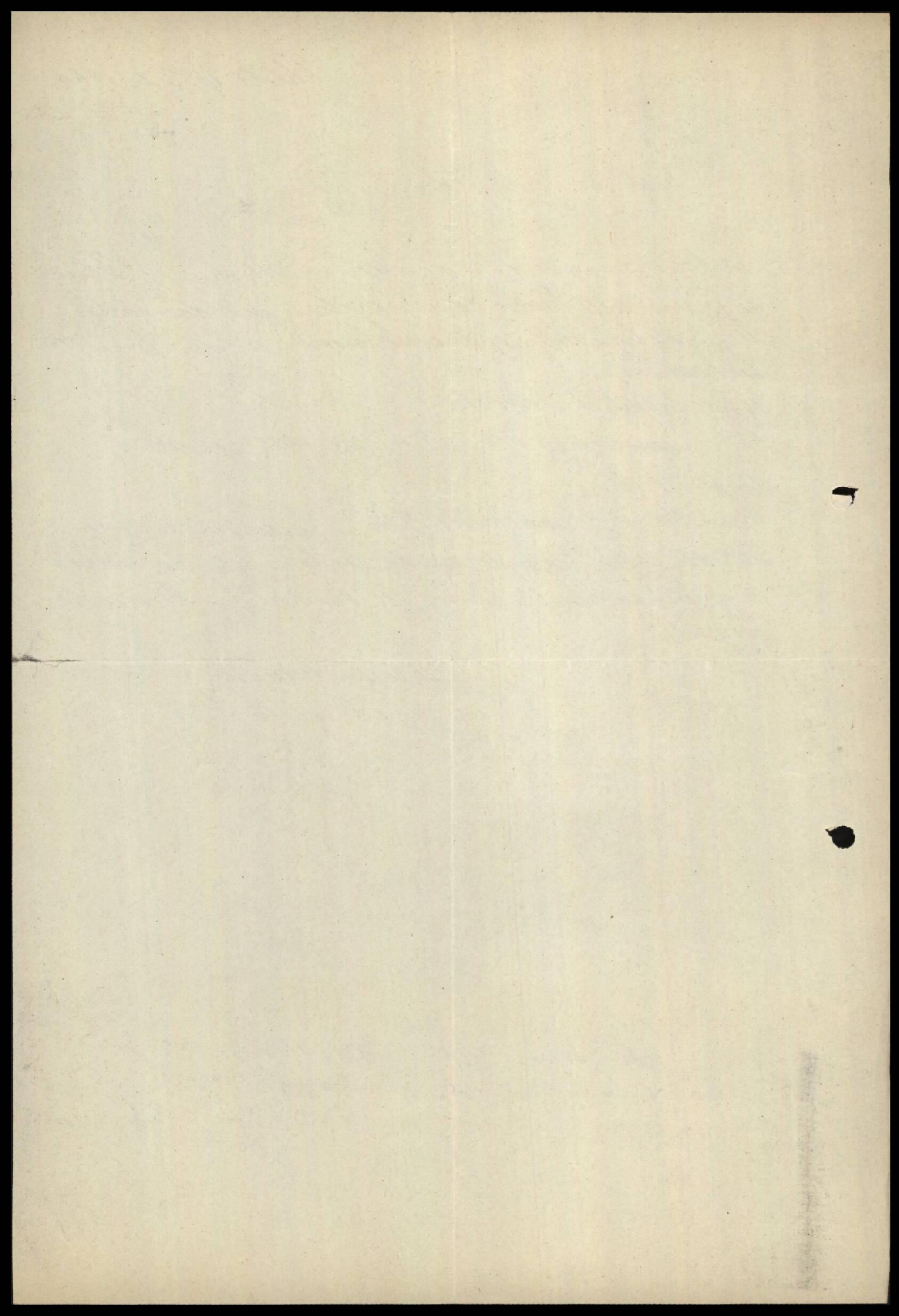
Der Pensionsbetrag, den ich erhielt, war monatlich

Rmk: 300.-

Mein Mann ist im Jahre 1944 im Pension gegangen
Ich habe keine Urkunde, aus der die Höhe der Pension abzu-
lesen und die Verpflichtung des Anwärterigen Antrags her-
vorgeht.

Mit besten Grüßen!
Frau Olga v. Wright-Rheta

H / R



Heidelberg, den 26.2.1946

Dr.H./De.

Aktenvermerk

Betr. Frau von Voigt-Rhetz

I. Frau Zöllner aus Schlitz hat hinsichtlich ihrer Verwandten Frau von Voigt-Rhetz unter dem 17.2. mir in einem Brief, der auch noch andere Dinge behandelt folgendes mitgeteilt:

Einen Pensionsschein oder irgend eine andere Unterlage besitzt meine Tante nicht. Sie bekam nur jedes Jahr von der Legationskasse in Berlin eine Anfrage und wenn sie diese ausgefüllt zurückschickte, ging die Pensionszahlung ungestört weiter.

II. Herrn Dr. O t t o mit der Bitte um Bearbeitung

*in d. Abl. off. u. Anklagen
(5 37 v. 2 v. 4 des Ables §. v. 16.7.25,
124 136 [137])*

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

SECRET

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes in purple ink, including the number '1-10-5-50' and other illegible markings.

Gechter Herr Dr. Heimrich!

25. Feb. 1946

Ich bekam von der Reichsanleihe,
die ich zurickgegeben hatte, eine
Vorzugsrente von ^{weiter} Rm. 1000 - pro Jahr.
Ob ich wol die Rente erhalten wer-
de und wo wird sie wol noch weiter aus-
gemacht?

Ihren gef. Nachrichten sehe ich gerne
entgegen und bequeme Sie

verbindlichst
Olga v. Trigt-Rhetz.

x von der Reichsschuldenverwaltung
Schuldbuch Berlin, S. W. 68
Blattlg: Abt. 1. T. Nr. 8415/1
Ukt. Zeichen 14639.
Ordnungs-Nr. 106-109.

Den letzten Rentenbetrag von Rm. 1200.
welch ich am 1. April 1945 für 1. Jahr.

Birne + Menovollage
Lh 25.2.

2010 04 20



W.V. 573. ✓

19. Februar 1946.

Frau Dr. H./Di.

Olga von Voigt~~s~~- Rhetz

Schlitz / Hessen

Sehr geehrte gnädige Frau !

Leider konnte ich Sie bei meiner letzten Anwesenheit in Schlitz nicht besuchen. Ich war in der kurzen Zeit, die ich in Schlitz weilte, zu beschäftigt. Frau Z ö l l e r hat mich in Ihrem Auftrag gebeten, dass ich mich um Ihre Pensionsangelegenheiten kümmern sollte und hat mir einen Zettel mit einigen Angaben übergeben. Hier in Heidelberg habe ich festgestellt, dass diese Angaben nicht ausreichend sind. Ich bitte Sie, mir noch mitzuteilen, welche Stellung Ihr verstorbener Gatte zuletzt bekleidet hat. Wo war er zuletzt Gesandter ? Dann bitte ich, mir noch mitzuteilen, wie hoch der Pensionsbetrag gewesen ist, den Sie jeweils monatlich erhalten haben ? Wann ist Ihr Gatte in Pension gegangen ? Haben Sie nicht irgendeine Urkunde, aus der die Höhe der Pensionszahlung und die Verpflichtung des Auswärtigen Amtes hervorgeht ? Wenn dies der Fall ist, dann bitte ich Sie, mir eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Abschrift dieser Urkunde einzusenden.

Sobald ich Ihre Nachricht habe, werde ich mich gleich um die Angelegenheit kümmern. Ich glaube bestimmt, dass Sie damit rechnen können, in absehbarer Zeit den Ihnen zustehenden Pensions-

./.

betrag wieder zu erhalten.

Mit den besten Empfehlungen und verbindlichen

Grüssen bin ich Ihr

sehr ergebener

Frau Olga v. Voigts-Rhetz
geborene Thieme
geboren am 31. Januar 1865.
verheiratet am 20. Mai 1911.
mit Dr. jur. Albrecht v. Voigts-
Rhetz

Kais. Deutscher Gesandte a. D.
geboren 3. September 1850
gestorben 12. Januar 1915.

in Wiesbaden.
letzte Pension erhalten
vom Februar 1945.
aus der Legationskasse des aus-
wärtigen Amts.

Berlin W. 35.
Am Karlsbad 8.

Konto Berlin 32 9.34

